

K u r r e n d e.

Nach Vorschrift des ersten Paragraphs des Papierstempelpatents vom 30. Jan. 1788. ist allgemein verordnet, daß jede Urkunde deren Bestimmung ist, jemanden ein Recht zuzueignen, oder in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweis zu dienen, auf gestempeltem Papier geschrieben werden muß, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertigt wurde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Dessen ungeachtet wurde wahrgenommen, daß die den Krämmern und Handelsleuten von Magistraten, Obrigkeiten, Länderstellen, und andern Behörden, so wie auch die dem Salz- und Stempelpapierverschleißern von den Administrationen, den Pulververschleißern von den Distriktskommanden, die den Eisengewerks- und Bergwerksproduktenverschleißern, den Lotteriekollektanten, und andern derlei Verschleißern, die hiezu nöthigen obrigkeitl. Lizenzen, Konzessionen und Tariffen entweder gar nicht, oder doch nicht überall mit dem patentmäßigen Stempel bezeichnet, auch in jenen Ländern, wo mehrere Stempelklassen eingeföhret sind, nicht immer mit der vorgeschriebenen Stempelklasse gestempelt, ausgefertigt, und ausgefolgt werden.

Die hohe Hofkammer hat der k. k. Toback- und Stempelgefäls-Direktion, und durch diese allen Länderverwaltungen des Stempelgefäls in Gleichförmigkeit des oben angezogenen allgemeinen Stempelpatents aufzutragen befunden, daß künftig alle den Krämmern, Handelsleuten, Salz- und Toback- Stempelpapier- Pulver und andern derlei Verschleißern, welche dieses Befugniß von was immer für einer Obrigkeit oder Behörde einholen müssen, so wie auch die den Verschleißern der Eisengewerkschaften, und der Bergwerksprodukte zu ertheilenden Lizenzen, Konzessionen und Tariffen, nach Vorschrift des Stempelpatents, und zwar dergestalt klassenmäßig gestempelt, oder auf gestempeltem Papier ausgefertigt werden müssen, daß zu einem monatlichen Verschleiß von 1. bis 100 fl. die vierte, von 100 bis 500 fl. die dritte, von

500 bis 1000 fl. die zweite, und über 1000 fl. die erste Stempelklasse angewendet werde.

Diese Stempelung muß auch so oft, als eine Konzession, Lizenz, oder Tarif einem andern verliehen, oder auf einen andern Namen umgeschrieben wird, neuerdings vorgenommen werden, nur dann, wenn diese Urkunden durch die Witterung, oder andere Zufälle unbrauchbar geworden, können solche, jedoch immer nur dem nemlichen Verleger und Verschleißer, auf seinen eigenen Namen, auf die nemliche Art wie das unbrauchbar gewordenen Stempelpapier, unentgeltlich umgestempelt werden.

Welche höchste Weisung nun aus eingelangten hohen Hofkammerdekret vom 31. des vor. empfungen den 10. d. M. zur allgemeinen Benehmungswissenschaft eröffnet wird.

Laibach den 12. Hornung 1800.

K u r r e n d e .

Seine Majestät haben durch höchstes Hofdekret von 21. Decembers 1799. zu befehlen geruhet, daß zur Erleichterung des einheimischen Verkehrs die zum täglichen Gebrauche nothwendige kleine Münze vermehret, folglich nebst den 3. Kreuzerstückchen, auch 1. Kreuzerstücke, oder Doppelgröschchen aus Kupfer, nach der unten abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nunan, sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bei jeder Privatzahlung, als bei allen Gefälls-Steuer, und andern öffentlichen Staatsständischen- und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu drei, und respektive sechs Kreuzer zu verausgaben, und sunweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig, und allein zum inländischen Verkehr als eine Landmünze bestimmt ist; So ist die Einfuhr aus fremden Staaten, so, wie die Ausfuhr aus den k. k. Erbländern sowohl dieser einen, als der andern kunter der Strafe des Verlustes verbotthen.

Diese höchste Anordnung wird nun aus eingelangten hohen Hofkammerdekrete vom 27. des vorigen, empfungen den 4. d. M. zur allgemeinen Benehmungswissenschaft hiemit kund gemacht.

Laibach den 5. Hornung 1800.

Es ist vorgekommen, daß die Banknoten in den hiesigen Handlungsgewölbem, Kafee- und Schenkhäusern gegen übermäßigen Rabat in baares Geld umsetzt, letzteres vermuthlich in das Ausland verschlept, und dadurch der Mangel des baaren Geldes, und der Mißkredit der Banknoten vermehrt werde; da nun das Zirkulare von 22. Aug. 1797. ausdrücklich vorgesehn hat, daß die Annahme der Banknoten in dem vollen unter der Gewährleistung des Staats darauf gesetzten Werthe von Niemand verweigert werden darf, und selbe in der Eigenschaft als baares Geld auch in Privatzahlungen, und im allgemeinen Handel und Wandel als solche angesehen werden müssen, so wird diese Zirkular-Weisung zur allgemeinen Benennungswissenschaft mit dem gemäßensten Befehle andurch erneuert, daß man die Übertreter zur unnachsichtlichen Strafe ziehen werde. Laibach am 15. Hornung 1800.

Gleichwie nach der Bemerkung des Hoffkriegsrathes die v. Jahre beschene Aufforderung zur Einfendung ärzlicher Verbandstücke für die vor dem Feinde verwundeten Soldaten von dem gedeichlichsten Erfolge war; So erheischt es die Vorsicht, daß auch heuer für einen weitem Vorrath an diesen Erfordernissen zu der so wichtigen Heilung der verwundeten Mannschaft gesorgt werde. Man hat schon viele redende Beweise von der Menschenliebe des Publikums, welche es sicher hoffen lassen, daß bei fortwährenden gleichen Umständen auch der Eifer zur Fortsetzung der freiwilligen milden Beiträge an Charpien und Pauschen nicht erkalten, sondern vielmehr sich verdoppeln werde. Welche Beiträge dann zur weiters gehörigen Bestellung wie im v. Jahre an das Kreisamt abzugeben sind. Laibach den 12. Febr. 1800.

Da der Verpflegsoffizier Lahner mit Ende dieses Monats von der Laibacher Kreis-Magazinsverrechnung abgelöst wird, so ersuchet er alle respectiven Partheyen welche von 1. März 1799. herwerts an ihn als Privatmann oder an das Laibacher Haupt Verpflegsmagazin eine Forderung zu machen, oder sonstige Rechnungsrichtigkeit zu pflegen haben, solche binnen bis Ende März d. J. um so gewisser zu liquidiren, als er widrigenfalls ohne weiters seine Rechnungen schliessen, und für keine Forderung mehr zur Rede stehen würde.

Marktpreis des Getreids allhier in Laibach den 19. Febr. 1800.

	p.	fr.	g.	fr.	g.	fr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	14	2	8	1	58
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	54	1	49	1	44
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	46	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	32	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	14	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 19. Febr. 1800.

Anton Pauesch, Kaitoffizier.

Todtenverzeichnis.

- Den 13. Febr. Maria Supantschin, Wittib, alt 73 Jahr, in der Kreng. N. 28.
 — 14. Georg Mucinko, Tagl., alt 40 Jahr, an der Triesterstrasse Nr. 83.
 — — Jakob Woch, Lehrjung, alt 24 Jahr, in der Rosengasse Nr. 153.
 — 15. Hr. Antonius Graf v. Padadriffer, alt 76 Jahr, bei den Barmherzig.
 — — Anton N., Findelkind, alt 2 Monat, im Gebärhaus Nr. 142.
 — — Maria Mlakofa, Wittib, alt 69 Jahr, am Plas Nr. 184.
 — 16. Lukas Ussi, Maurer, alt 55 Jahr, in der Eirnan Nr. 28.
 — — Maria Bodgreischkin, Schiffm. E., alt 2 Jahr, in der Eirnan Nr. 77.
 — — Johanna Supantschitschin, Wirths E., alt 2 Jahr, in der Rothg. N. 109.